



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2003

Nummer 56

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	10. 12. 2003	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	754
2031	12. 12. 2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	756
20320	12. 12. 2003	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	756
20340	6. 12. 2003	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	759
2122	9. 12. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker	750
223	11. 11. 2003	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster – Anstalten des öffentlichen Rechts –	750
223	9. 12. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs	751
301	5. 12. 2003	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte; Neunte Änderung der Dekonzentration (Neunte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)	753
305	9.12.2003	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren	759
320	4.12.2003	Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Meinerzhagen	761
	4.12.2003	Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Paderborn	761
	2.12.2003	Genehmigung der 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Duisburg	762
	2.12.2003	Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Haan und Mettmann	762
	2.12.2003	Genehmigung der 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen	762

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2122

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für Ärzte,
Zahnärzte, Psychologische
Psychotherapeuten, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
sowie für Apotheker
Vom 9. Dezember 2003**

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) und Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405),“.
2. In § 1 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „vom 14. Juli 1987 und zuständige Stelle im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „vom 14. Juli 1987, des § 36 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002“ eingefügt.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 und zuständige Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002.“
5. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „36a“ durch die Zahl „41“ ersetzt und nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „vom 27. Juni 2002“ eingefügt.
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 werden nach den Wörtern „Ärzte“ jeweils die Wörter „vom 14. Juli 1987“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese ist auch zuständige Stelle im Sinne des Zweiten und Dritten Abschnitts sowie des § 43 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002.“
7. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NRW sowie
- b) vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

(L. S.)

– GV. NRW. 2003 S. 750

223

**Anordnung
über die Festsetzung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen
für die Beamtinnen und Beamten
der Universitätskliniken
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen,
Köln und Münster
– Anstalten des öffentlichen Rechts –
Vom 11. November 2003**

1. Aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308), werden für die Beamtinnen und Beamten der Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die folgenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Grundamtsbezeichnung	Zusatz
1.1 Zusätze für die Beamten des medizinischen und des pharmazeutischen Bereiches	
Rat	Medizinal-
Oberrat	Pharmazie-
Direktor	
Leitender Direktor	
1.2 Zusätze für die Beamten des Bibliotheksdienstes und für die Verwaltungsbeamten	
Sekretär	Bibliotheks-
Obersekretär	Verwaltungs-
Hauptsekretär	
Amtsinspektor	
Inspektor	
Oberinspektor	
Amtmann	
Amtsrat	
Oberamtsrat	
Rat	
Oberrat	
Direktor	
Leitender Direktor	
1.3 Zusätze für die Beamten besonderer Fachrichtungen	
Meister	Brand-
Obermeister	
Hauptmeister	
Inspektor	Sozial-
Oberinspektor	Bau-
Amtmann	Sozial-
Amtsrat	
Oberamtsrat	
Rat	Bau-
Oberrat	
Direktor	
Leitender Direktor	

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“, bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird der Wortteil „Ober“ vorangestellt. Die in den Nummern 1.1 und 1.2 (nur Bibliotheksdienst) aufgeführten Grundamtsbezeichnungen mit dem jeweiligen Zusatz sind mit dem ergänzenden Hinweis auf die jeweilige Universitätsklinik zu führen.

Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Obermeister“ oder „Hauptmeister“ wird der Wortteil „Ober“ oder „Haupt“ vorangestellt.

3. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster – Anstalten des öffentlichen Rechts – vom 4. März 2001 (ABl. NRW. 2001, S. 25) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2003 S. 750

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
Vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund des § 26b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Änderung der APO-BK – Anlage C
2. Änderung der APO-BK – Anlage E
3. In-Kraft-Treten

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563, 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die APO-BK – Anlage C – wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Wörter „oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife“ eingefügt.
- b) In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1“ durch die Verweisung „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsteilleistung „mangelhaft“ ist und keine Prüfungsteilleistung mit „ungenügend“ abgeschlossen wird, und wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine Prüfungsteilleistung ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen oder – bei fehlender mündlicher Prüfung – nur der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach.“

2. Die APO-BK – Anlage E – wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht erhält der „4. Unterabschnitt Sozialwesen“ (§§ 27 bis 36) folgende Fassung:

„4. Unterabschnitt
Sozialwesen

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 Ergänzende Bestimmungen für die Fachrichtung Familienpflege
- § 36 Berufsbezeichnung“.

- b) Die §§ 27 bis 36 erhalten folgende Fassung:

„§ 27
Fachrichtungen

In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Familienpflege
Heilerziehungspflege
Heilpädagogik
Motopädie
Sozialpädagogik.

§ 28

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) die Fachoberschulreife und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. Als gleichwertige Qualifizierung wird das Bestehen der Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage C im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten ergänzend durch Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Aufnahme in die Fachrichtung Motopädie erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5)

1. eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und eine psychomotorische, sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. den Abschluss als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer oder den Hochschulabschluss als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als

gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und

2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

§ 29

Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

In den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

§ 30

Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

(1) In den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums.

(2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

§ 31

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an. Es dauert in der Regel zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums. Das Berufspraktikum kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besondere Aufgabe im Rahmen des Berufspraktikums durchgeführt werden soll.

(4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

§ 32

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsaus-

schuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 33

Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich den Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 34

Ergänzende Bestimmungen zur Nichtschülerprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Die Nichtschülerprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

(2) Die Nichtschülerprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teil-

leistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

§ 35

Ergänzende Bestimmungen für die Fachrichtung Familienpflege

Die Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gelten entsprechend.

§ 36

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin/Staatlich anerkannter Motopäde“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Familienpflege berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“.

3. In-Kraft-Treten

- a) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
- b) Schülerinnen und Schüler mit einem Vorpraktikum (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 APO-BK – Anlage E – alte Fassung) können in die Fachschule für Sozialpädagogik und die Fachschule für Heilerziehungspflege (§ 27 APO-BK – Anlage E) letztmalig zum Schuljahresbeginn 2005/06 aufgenommen werden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 751

301

Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte; Neunte Änderung der Dekonzentration (Neunte Änderungen-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)

Vom 5. Dezember 2003

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel I § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delega-

tions-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76) wird verordnet:

Artikel 1

Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

dem Amtsgericht **Gütersloh**

für die Amtsgerichtsbezirke Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück,

dem Amtsgericht **Bad Oeynhausen**

für die Amtsgerichtsbezirke Bünde, Herford und Minden,

dem Amtsgericht **Hamm**

für den Amtsgerichtsbezirk Unna,

dem Amtsgericht **Iserlohn**

für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg,

dem Amtsgericht **Coesfeld**

für den Amtsgerichtsbezirk Borken,

dem Amtsgericht **Siegen**

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg und Olpe.

Artikel 2

Änderung der Handelsregister- Dekonzentrations-VO

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 617), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

1.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Bielefeld, Amtsgericht Gütersloh** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Gütersloh

für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück,“

1.1.1

die Angaben

„dem Amtsgericht Halle (Westf.) für den Amtsgerichtsbezirk Halle (Westf.),“ und

„dem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für den Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück,“

gestrichen;

1.2

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Bielefeld, Amtsgericht Bad Oeynhausen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Bad Oeynhausen

für die Amtsgerichtsbezirke Bünde, Herford, Minden und Bad Oeynhausen,“

1.2.1

die Angaben

„dem Amtsgericht Bünde für den Amtsgerichtsbezirk Bünde,“

„dem Amtsgericht Herford für den Amtsgerichtsbezirk Herford,“ und

„dem Amtsgericht Minden für den Amtsgerichtsbezirk Minden,“

gestrichen;

1.3

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Dortmund, Amtsgericht Hamm** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Hamm

für die Amtsgerichtsbezirke Hamm und Unna,“

1.3.1

die Angabe

„dem Amtsgericht Unna für den Amtsgerichtsbezirk Unna,“

gestrichen;

1.4

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Hagen, Amtsgericht Iserlohn** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Iserlohn

für die Amtsgerichtsbezirke Iserlohn und Plettenberg,“

1.4.1

die Angabe

„dem Amtsgericht Plettenberg für den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg,“

gestrichen;

1.5

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Münster, Amtsgericht Coesfeld** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Coesfeld

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Borken und Coesfeld,“

1.5.1

die Angabe

„dem Amtsgericht Borken für den Amtsgerichtsbezirk Borken,“

gestrichen;

1.6

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Siegen, Amtsgericht Siegen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe und Siegen“;

1.6.1

die Angaben

„dem Amtsgericht Bad Berleburg für den Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg,“ und

„dem Amtsgericht Olpe für den Amtsgerichtsbezirk Olpe,“

gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für

- den Amtsgerichtsbezirk Plettenberg am 7. Januar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Borken am 15. Januar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Halle am 19. Januar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Minden am 22. Januar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Unna am 1. Februar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg am 2. Februar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Olpe am 16. Februar 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Herford am 7. April 2004,
- den Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück am 8. April 2004 und
- den Amtsgerichtsbezirk Bünde am 16. Juni 2004

in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 753

2030

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Vom 10. Dezember 2003

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Behörde oder der Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt wird übertragen

1. für das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen auf dessen Direktorin oder Direktor,
2. für die Versorgungsämter, Versorgungskuranstalt, Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge auf die Bezirksregierung Münster
3. für das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf die Bezirksregierung Detmold
4. für die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten auf die Bezirksregierung Köln.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen worden ist oder wird, und von den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt für die Versorgungsämter, Versorgungskuranstalt und für das Landesinstitut für den

Öffentlichen Gesundheitsdienst auf die jeweilige Leitung übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen über zu besetzende Stellen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 bei den Versorgungsämtern und der Versorgungskuranstalt.

(3) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 verliehen worden ist oder wird, und für entsprechende Beamtinnen und Beamte ohne Amt wird den Bezirksregierungen übertragen.

(4) Über Ernennungen, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamten beim Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug entscheidet das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

(5) Für

1. andere als in den Absätzen 1 bis 4 genannte Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einseitigen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 zuständigen Stellen.

(6) Soweit Zuständigkeiten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 3 übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Satz 1 gilt für Entscheidungen nach Absatz 5 entsprechend.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die

- Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
- Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG)
- Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

von Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 verliehen worden ist oder wird, sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Abs. 1 bis 4 zuständigen Stellen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen werden Versetzungen und Abordnungen vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie verfügt und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 3 zuständigen Dienststellenleitungen sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 67 bis 75b LBG,
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 76 LBG,

3. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 LBG,
4. Entscheidungen nach §§ 78b bis e, 85a LBG sowie über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,
5. Entscheidung nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung,
7. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
8. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters,
9. Festsetzung von Umzugskostenvergütung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 BUKG,
10. Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG.

(2) Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie entscheidet entsprechend hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug.

(3) Über Abordnungen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Dienststellenleitung der jeweiligen Beschäftigungsbehörde oder Einrichtung, sofern sich die vorgesetzte Dienststelle nicht die Entscheidung vorbehält.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch von Beamtinnen und Beamten, Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, früheren Beamtinnen und früheren Beamten sowie Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht und gegen die Ablehnung einer Leistung wird der Leitung der nach § 2 Abs. 1 bis 3 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie und ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen die angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, die über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 gilt in Verfahren auf Erlass einer einseitigen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie zuständig.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesetzten sind Dienstvorgesetzte die Leiterin oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leitungen mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Am 1. Januar 2004 tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 30. November 1998 (GV. NRW. S. 691) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 754

2031

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
(BVOAng)**

Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

ab) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Als Sach- oder

Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe und bei Hilfsmitteln. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird in der Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstanden sind.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 756

20320

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 12. Dezember 2003**

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach der Klammer die Wörter „– bei Rentenbezug zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag –“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhält ein Beihilfeberechtigter oder eine berücksichtigungsfähige Person Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), werden keine Beihilfen gewährt. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung (§ 27 a SGB V), bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 SGB V), bei Arznei- und Verbandmitteln (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB V), bei Heilmitteln (§ 32 SGB V), bei Hilfsmitteln (§ 33 SGB V), bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 SGB V) und bei Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 SGB V) sowie Leistungen auf Grund der Bestimmungen über die vollständige oder teilweise Kostenbefreiung (§ 62 Abs. 4 SGB V). Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt. Praxisgebühren und Zuzahlungen nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 5, § 37 a Abs. 3, § 38 Abs. 5, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 3 und § 60 Abs. 1 und 2 SGB V sowie § 32 SGB VI und § 40 Abs. 3 SGB XI sind nicht beihilfefähig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „25 Euro“ durch den Betrag „20 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 6 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 6,50 Euro je Stunde, höchstens jedoch 39 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6 und 8) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass diese Person – ausgenommen sie ist alleinerziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt nach begründeter ärztlicher Bescheinigung auch für bis zu 7 Tage nach Ende der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) vermieden wird (z. B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.“

c) In Absatz 1 Nr. 7 wird in Buchstabe d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Sätze 7 und 8 SGB V von der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind.“

d) In Absatz 1 Nr. 10 Satz 3 wird das Wort „Hörgeräte“ durch das Wort „Hörhilfen“ ersetzt.

e) Absatz 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Gepäckbeförderungskosten sind daneben nicht gesondert beihilfefähig. Höhere Fahr- und Transportkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 2 LRGB genannte Betrag beihilfefähig.“

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

a) Beförderungskosten für die Hin- und Rückfahrt zum Kurort (§ 7),

b) die Mitnahme weiterer Personen bei Benutzung privater Personenkraftwagen,

c) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern,

d) die Mehrkosten von Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre,

e) den Rücktransport wegen Erkrankung während privater Auslandsaufenthalte.“

f) In Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt; der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c):

„b) Aufwendungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

– größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, in Entzündungen des Kiefers, in Operationen infolge von großen Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten), in Operationen infolge von Osteopathien – sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt –, in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten) oder in Unfällen haben,

– dauerhaft bestehende Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,

– generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne pro Kiefer),

– nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)

– atrophischer zahnloser Unterkiefer.

Aufwendungen für mehr als vier Implantate (einschließlich vorhandener Implantate) sind bei der Versorgung eines zahnlosen Unterkiefers nicht beihilfefähig.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Festsetzungsstelle ein Kostenvorschlag eingereicht wird und diese auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtszahnarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten anerkannt hat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) oder eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

1. in Stufe I

384 Euro,

2. in Stufe II

921 Euro,

3. in Stufe III

1.432 Euro;

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe II oder III höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchst-

tens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehalts beihilfefähig.

Bei Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) sind die Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.432 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig.“

- b) Absatz 4 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Ist die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) bis zu weiteren 1.432 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig. Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen (Satz 4), die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.“

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Kuren

(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Heilkur oder einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur (§ 41 Abs. 1 SGB V), soweit nicht die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, werden Beihilfen bis zu einer Dauer von dreiundzwanzig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Absatz 1 ist, dass

- a) vor der erstmaligen Antragstellung eine Wartezeit von insgesamt 3 Jahren Beihilfeberechtigung nach diesen oder entsprechenden Beihilfevorschriften erfüllt ist,
- b) im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder Kurmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Kurmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
- c) ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind,
- d) die medizinische Notwendigkeit vor Beginn der Kur durch begründete ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt ist,
- e) die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kurmaßnahme anerkannt hat,
- f) die Kurmaßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen wird,

g) die ordnungsgemäße Durchführung der Kurmaßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

(3) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlussbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 20 Euro täglich für jede Person gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist und für die der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, erhalten neben den Kosten für die Kurtaxe zu den Kosten für die Unterkunft der Begleitperson einen Zuschuss von 15 Euro. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nummer 1, 7 und 9 beihilfefähig.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „nicht rechtswidriger“ durch die Wörter „einer durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen sowie die Versorgung mit empfängnisregelnden Mitteln bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Künstliche Befruchtungen sind unter den Voraussetzungen des § 27a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB V beihilfefähig.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist regelmäßig ein Kostenvergleich nicht erforderlich, es sei denn, dass gebietsfremden Personen regelmäßig höhere Gebühren als ansässigen Personen berechnet werden. Beförderungskosten zum Behandlungsort sind abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 11 nicht beihilfefähig. Ist eine Behandlung nach Absatz 3 Nr. 2 nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich, findet § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 bis 3 Anwendung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei einem Sanatoriumsaufenthalt (§ 6) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind nach § 6 Abs. 3 Buchstabe b beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Behandlung vor Beginn durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nach § 7 beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte nachweisen kann, dass der ausländische Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Satz 2 gilt ent-

sprechend. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen (§§ 6, 7) nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Betrag „550 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 11 entsprechend.“
9. In § 12a Abs. 5 wird der Betrag „40 Euro“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.
10. In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)
 Als beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen wird ein Betrag von 0,60 Euro festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen. Artikel I Nr. 2 Buchstabe a gilt für Personen mit erstmalig anerkannten Rentenanspruch ab 1. Januar 2004. Artikel I Nr. 4 Buchstabe f gilt für Behandlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 756

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 6. Dezember 2003**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich diese Eigenschaft nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NRW ergibt,

1. die Direktorin oder den Direktor des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen,
2. die Leiterin oder den Leiter des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
3. die Leiterinnen oder die Leiter der Versorgungsämter,
4. die Leiterin oder den Leiter der Versorgungskuranstalt,
5. die Bezirksregierungen

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereiches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Am 1. Januar 2004 tritt die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. März 1999 (GV. NRW. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 759

305
320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in gerichtlichen Verfahren
Vom 9. Dezember 2003**

305

**Artikel 1
Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Finanzgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund von § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird verordnet:

§ 1

Bei den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen können ab dem 1. Januar 2004 elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Elektronische Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

**Anlage zu Artikel 1 § 2:
Form der eingereichten Dokumente**

**1
Übermittlungsart**

1.1

Elektronische Dokumente sind zu übermitteln

- a) als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) mittels des Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) oder
- b) im Wege der Datei-Übertragung mittels des Protokolls HTTPS (Hyper Text Transfer Protocol Secure)

an die auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Eingangsstelle des empfangenden Gerichts.

1.2

Bei der Übertragung soll, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten soll stattdessen die einschlägige Verfahrensart (z. B. Klage, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) angegeben werden. Bei der Übermittlung als elektronische Nachricht sollen diese Angaben aus dem Betreff der Nachricht ersichtlich sein.

2

Signatur der Dokumente

Die qualifizierte elektronische Signatur hat dem Standard ISIS-MTT zu entsprechen. Das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbaren Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Im Falle der Versendung als E-Mail soll die Signatur nur den Dateianhang einbeziehen, nicht die elektronische Nachricht selbst. Mehrere Dateianhänge sollen einzeln signiert werden.

3

Vertraulichkeit

Elektronische Dokumente bzw. Nachrichten einschließlich ihrer Dateianhänge können zur Übermittlung verschlüsselt werden. Nachrichten können zum Zwecke der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Für die Verschlüsselung und die Signatur der Nachricht ist eine dem Standard ISIS-MTT entsprechende, auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Software zu verwenden. Die zugrunde liegenden Zertifikate müssen durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbaren Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

4

Dateiformate

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

- a) Adobe PDF (Portable Document Format)
- b) Microsoft Word
- c) Microsoft Excel
- d) Microsoft RTF (Rich Text Format)
- e) HTML (Hypertext Markup Language)
- f) XML (Extensible Markup Language)
- g) Unicode (als reiner Text, ohne Formatierungscodes)
- h) ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen
- i) TIFF („Tag Image File Format“), sofern Grafik-Daten übermittelt werden (z. B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlagen).

Die zulässigen Versionen der genannten Formate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Elektronische Dokumente, die einem der genannten Formate entsprechen, können sowohl bei der Übertragung per E-Mail als auch bei der Übersendung mittels HTTPS in komprimierter Form als ZIP-Datei zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur inhaltlich zusammengehörige Dateien abgelegt werden.

5

Sicherstellung der Bearbeitungsfähigkeit der elektronischen Dokumente

5.1

Der Dateiname des elektronischen Dokumentes soll enthalten:

- a) das gerichtliche Aktenzeichen, bei Neueingängen die Bezeichnung der Verfahrensart (siehe Nummer 1.2),
- b) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts und
- c) die Kurzbezeichnung der Hauptbeteiligten.

Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.

5.2

Führt die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, insbesondere durch ihre Visualisierungskomponente, dazu, dass die Datei vom Gericht nicht elektronisch weiterverarbeitet werden kann, oder wurde die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen, soll zusammen mit dieser Datei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstaben a) bis h) aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

– GV. NRW. 2003 S. 759

320

Artikel 2

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
über den elektronischen Rechtsverkehr
in gerichtlichen Verfahren**

Auf Grund von

- § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 512, 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166),
- § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
- § 81 Abs. 3 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710),
- § 89 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- § 46b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140),
- § 108a Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526),
- § 86a Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), und
- § 77a Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),

wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
2. § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung,
4. § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung,
5. § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
6. § 108a Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und
7. § 86a Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen nach § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von Artikel 1 dieser Verordnung einschließlich der Anlage zu Artikel 1 § 2.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 und die Anlage zu Artikel 1 § 2 treten am 30. Juni 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 760

Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Meinerzhagen

Vom 4. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen beschlossen (Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung der Städte Kierspe und Meinerzhagen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Dezember 2003 – V.2-30.13.04.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Märkischen Kreis und der Stadt Meinerzhagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 761

Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Paderborn

Vom 4. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 29. September 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Paderborn beschlossen (DB AG Schienenstrecke 1760 Altenbeken-Paderborn).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Dezember 2003 – V.2-30.14.03.24 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht

worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 761

**Genehmigung der
28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Duisburg**

Vom 2. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Duisburg beschlossen (Duisburg an den Rhein).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Dezember 2003 – V.2-30.15.02.28 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Duisburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 762

**Genehmigung der
29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Städte Haan und Mettmann**

Vom 2. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Haan und Mettmann beschlossen (ASB Haan-Gruiten und GIB Mettmann).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Dezember 2003 – V.2-30.15.02.29 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Mettmann sowie den Städten Haan und Mettmann zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 762

**Genehmigung der
30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Nettetal
und der Gemeinde Brüggen**

Vom 2. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen beschlossen (Streichung der Trasse für die Industriebahn Kaldenkirchen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Dezember 2003 – V.2-30.15.02.30 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 30. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Viersen sowie der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 762

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359